



Mitteilung

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 27.06.2022 - Nummer 304

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

304 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Kunstgeschichte

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Kunstgeschichte, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 17.03.2008, 15. Stück, Nr. 103, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2018, 34. Stück, Nr. 173, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Kunstgeschichte setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Kunstgeschichte an der Universität Wien. Dieses Studium erfüllt die in Abs 5 genannten Kriterien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung

(5) Zulassungswerber*innen müssen bereits absolvierte fachlich relevante Studien aus den Bereichen Geisteswissenschaften/Philosophie nachweisen und folgende qualitative Zulassungsbedingungen erfüllen:

a) Terminologische und methodische Kenntnisse im Fach Kunstgeschichte im Ausmaß von 15 ECTS

b) Überblickskenntnisse im Fach Kunstgeschichte im Ausmaß von 15 ECTS

c) Vorlage eines Motivationsschreibens in deutscher oder englischer Sprache. Dieses ist unter Berücksichtigung eines vom zuständigen studienrechtlichen Organ erstellten Fragenkatalogs von der Antragstellerin oder dem Antragsteller eigenständig zu verfassen. Es soll dem Nachweis der Fähigkeit dienen, eigene Forschungsinteressen zu formulieren und den eigenen Erfahrungshintergrund zu den zentralen Fragen des Masterstudiums Kunstgeschichte in argumentativ und sprachlich nachvollziehbarer Weise in Beziehung zu setzen.

(6) Mit der Absolvierung der Erweiterungscurricula „Kunstgeschichte – Grundlagen“ und „Kunstgeschichte – Vertiefung“ gilt der Nachweis über die Kenntnisse gemäß Abs 3 lit a) und lit b) als erbracht.

(7) Sofern die vorgelegten schriftlichen Unterlagen zu einer positiven oder negativen Entscheidung über die Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen nicht ausreichen, kann das studienrechtlich zuständige Organ zusätzlich ein fachliches Interview mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin führen. Die Verwendung von Videokonferenzsystemen und ähnlichen Kommunikationsmedien ist zulässig, wenn die Identität des Antragstellers oder der Antragstellerin feststellbar ist. Der Verlauf und die Ergebnisse des Interviews sind zusammenfassend zu protokollieren.“

(2) § 12 Inkrafttreten

Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 304, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r